

Obgleich Perlbach<sup>1)</sup> auch für A. und B. eine Reihe von Verdachtsmomenten angiebt, läßt er ihre Echtheit und somit die Schenkung des ganzen Kulmerlandes an den D. O. unangefochten. In diesem Punkte erscheint uns Perlbach nicht konsequent. P. P. St. S. 68 übersetzt er das in P. U. B. 72 erwähnte castrum Colmen richtig mit Burg Colme; aber er sagt, daß den Ausführungen des Hochmeisters A. vorgelegen habe, und hier ist die Rede von der terra Chelmen. Sodann zeigt er (S. 86), daß der Papst am 12. Sept. 1230 dem D. O. die Burg Culm und „quicquid fratres in terra paganorum poterint obtinere“, bestätigt habe. Er meint, daß von unsern drei Urkunden am 12. September 1230 weder A. noch C. — B. erscheint ihm wegen des Fehlens des herzoglichen Siegels nur als Präliminarvertrag, der nicht vollzogen wurde — dem Papste zur Bestätigung vorgelegen hätten. Er schließt daraus, es müsse noch eine andere Schenkung Konrads existiert haben<sup>2)</sup>, die nicht mehr erhalten sei. Auch giebt P. zu bedenken, ob der Herzog im Juni 1230 wirklich das Kulmerland ohne jeden staats- und privatrechtlichen Vorbehalt dem Orden abtreten und auch Dritten gegenüber in Schutz nehmen konnte; hören wir doch noch nach fünf Jahren von Ansprüchen Dritter auf einzelne Güter im Kulmerlande, die der Herzog jetzt erst innerhalb eines Monats ablösen wollte.

Und trotz dieser zutreffenden Erwägungen, die wir Wort für Wort unterschreiben, hält Perlbach an der Schenkung des Kulmerlandes fest, wie seine Worte auf Seite 96 beweisen: „Während der Vertrag über das Kulmerland und Nessau zwischen Konrad und dem D. O. im Jahre 1230 zu einem end-

---

1) Vgl. P. P. St. S. 56 ff. und S. 73 ff.

2) Für die Existenz einer solchen Urkunde spricht ihm die Erwähnung der preußischen Erwerbungen in der päpstlichen Bestätigungsbulle, von der A. nichts enthält. C. kann dem Papste nicht vorgelegen haben; wäre diese vom Herzog Konrad wirklich vollzogen worden, so hätte der D. O. keinen Grund gehabt, dieselbe ängstlich zu bewahren, so lange Konrad am Leben war. Erst zehn Jahre nach Konrads Tod ließ der Orden C. vom Papste Alexander IV. transsumieren. (P. P. St. S. 56).